

Liebe LiV,

anbei finden Sie eine Übersicht zu folgenden Themen:

- Freistellung bei Erkrankung eines Kindes
- Freistellungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamten für die Pflege von nahen Angehörigen
- Sonderurlaub nach der Hessischen Urlaubsverordnung
- Elternzeit nach der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung
- Hilfe für pflegende Angehörige
- Anschluss an den Vorbereitungsdienst
- Finanzielle Möglichkeiten
- Grad der Behinderung und Gleichstellung:
- Informationen zum Teilzeitreferendariat
- Betreuungsmöglichkeiten für Kinder

... und wichtige Links zu den einzelnen Punkten. Es ist zu beachten, dass die Infos keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben, auch wenn sie in regelmäßigen Abständen überprüft werden. Zudem wird kein Anspruch auf Vollständigkeit rechtlicher Grundlagen erhoben. Der Flyer ersetzt er keine Rechtsberatung. Bei weitergehenden Fragen wenden Sie sich gerne an: helene.sauer@schule.hessen.de

Stand: 9/2025

Freistellung bei Erkrankung eines Kindes

Tarifbeschäftigte:

- wenn das erkrankte Kind jünger als zwölf Jahre oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.
- keine andere im Haushalt lebende Person das erkrankte Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann.
- ein Attest über die Erkrankung des Kindes vom Kinderarzt vorliegt.

Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht für:

- 15 Arbeitstage für jedes gesetzlich krankenversicherte Kind,
- 30 Arbeitstage für Alleinerziehende.

Bei mehreren Kindern beträgt der Anspruch:

- nicht mehr als 35 Arbeitstage pro Elternteil,
- für Alleinerziehende nicht mehr als 70 Arbeitstage.

Als alleinerziehend gilt grundsätzlich ein Elternteil, der das alleinige Personensorgerecht für das Kind hat, das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt. Alleinerziehend ist auch, wer als erziehender Elternteil faktisch alleinstehend ist. Die Krankenkasse prüft, ob eine Erklärung des Elternteils ausreicht oder ob weitere Nachweise vorgelegt werden müssen.

Gesetzlich versicherte Beschäftigte erhalten in diesen Fällen in der Regel Krankengeld von ihrer gesetzlichen Krankenversicherung nach § 45 Abs. 1 des fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V). Die Höhe dieses Krankengeldes bestimmt sich im Arbeitnehmerbereich anteilig nach dem ausgefallenen Nettoentgelt, von dem wiederum noch Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen sind. Gegen den Arbeitgeber besteht für diese Dauer grundsätzlich ein Anspruch auf unbezahlte Freistellung.

- (Bei Tarifbeschäftigten erfolgt die elektronische Meldung. Die Personalabteilung fordert diese an. Bei der Krankmeldung müssen die Eltern die Bescheinigung in der Regel noch selbst beim Arbeitgeber einreichen, da die elektronische Übermittlung an die Krankenkasse entfällt.

Beamtinnen/ Beamte:

Beamtinnen und Beamten in der hessischen Landesverwaltung kann zur Betreuung erkrankter Kinder auf Antrag Dienstbefreiung „aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen“ unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Voraussetzung ist, dass es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres erkrankten Kindes dem Dienst fernbleiben, eine andere in ihrem Haushalt lebende Person das Kind nicht beaufsichtigen, betreuen oder pflegen kann und dass Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Bei Erkrankung eines Kindes soll Beamtinnen und Beamten bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 12 Arbeitstagen für jedes Kind im Kalenderjahr gewährt werden. Bei mehreren Kindern soll Dienstbefreiung an insgesamt bis zu 28 Arbeitstagen im Kalenderjahr erteilt werden.

Alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten soll aus diesem Grund Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 24 Arbeitstagen pro Kind im Kalenderjahr gewährt werden.

Insgesamt soll alleinerziehenden Beamtinnen und Beamten mit mehreren Kindern Dienstbefreiung bis zu einer Dauer von 56 Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt werden.

Denken Sie an die internen Regelungen bzgl. Krankmeldung (Meldung an Studienseminar und Schule).

Freistellungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamten für die Pflege von nahen Angehörigen

Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz gelten nicht unmittelbar für Beamtinnen und Beamte. Gleichwohl bestehen auch für sie entsprechende Freistellungsmöglichkeiten, die im Folgenden dargestellt und näher erläutert werden. Diesen Freistellungsmöglichkeiten gemeinsam ist, dass sie für die Betreuung und Pflege naher Angehöriger i.S.d. § 7 Abs. 3 PflegeZG1 gelten, also für

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatte, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
- eigene Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder,
- die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners,
- Schwiegerkinder und Enkelkinder.

I. Kurzzeitige Freistellung bei akutem Pflegefall

Um in einer akut aufgetretenen Pflegesituation einer oder eines nahen Angehörigen eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung kurzzeitig sicherzustellen, kann Beamtinnen und Beamten auf Antrag Dienstbefreiung aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen unter Beschränkung auf das notwendige Maß erteilt werden, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Für die Landesverwaltung besteht eine Empfehlung, in den entsprechenden Fällen Beamtinnen und Beamten für bis zu acht Arbeitstagen pro Kalenderjahr Dienstbefreiung unter Weitergewährung der Besoldung zu gewähren. Darüber hinaus kann Sonderurlaub ohne Besoldung nach gewährt werden. Eine akute Pflegesituation liegt vor, wenn die Pflegebedürftigkeit einer oder eines nahen Angehörigen plötzlich, d.h. unerwartet bzw. unvorhersehbar eintritt. Der Dienstherr kann verlangen, dass eine ärztliche Bescheinigung über die (voraussichtliche) Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen und die Erforderlichkeit der genannten Maßnahmen vorgelegt wird. Dienstbefreiung ist pro Pflegefall für höchstens acht Arbeitstage pro Kalenderjahr möglich. Diese acht Arbeitstage müssen nicht an unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen in Anspruch genommen werden.

II. Pflegezeit und Familienpflegezeit mit Vorschuss

Zur Pflege von nahen Angehörigen haben Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen einen Anspruch auf Gewährung von Pflegezeit und Familienpflegezeit. Pflegezeit ist die vollständige Freistellung vom Dienst (Beurlaubung) oder eine geringfügige Teilzeitbeschäftigung mit weniger als 15 Stunden pro Woche. Sie kann für die Dauer von höchstens sechs Monate bewilligt werden. Familienpflegezeit ist eine Form der Teilzeitbeschäftigung, bei der mindestens 15 Stunden pro Woche zu erbringen sind. Sie ist für die Dauer von höchstens 24 Monaten möglich.

Voraussetzungen für die Bewilligung:

- Antrag,
- die Beamtin oder der Beamte muss eine pflegebedürftige nahe Angehörige oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, d.h. einen wesentlichen Teil der Betreuung oder Pflege selbst leisten,
- die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen muss nachgewiesen werden. Dies kann durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung, einer entsprechenden Bescheinigung einer privaten Pflegeversicherung oder eines ärztlichen Gutachtens erfolgen.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen besteht ein Anspruch auf Bewilligung der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit, es sei denn, zwingende dienstliche Belange stehen der Bewilligung entgegen... Da die Frage, ob zwingende dienstliche Belange entgegenstehen, oft auch von Umfang und konkreter Ausgestaltung der Freistellung abhängt, empfiehlt es sich, vor Stellung eines förmlichen Antrags mit der Personalstelle abzuklären, in welcher Form eine Freistellung in der Dienststelle genehmigungsfähig ist. Wird die Höchstdauer bei der ersten Antragstellung nicht ausgeschöpft, kann die Pflegezeit oder die Familienpflegezeit nachträglich verlängert werden. Zusammen können Pflegezeit und Familienpflegezeit pro naher oder nahem Angehörigen für insgesamt höchstens 24 Monaten bewilligt werden. Nachträgliche Änderungen der Verhältnisse, die Einfluss auf die Bewilligung der Pflegezeit oder der Familienpflegezeit haben können, sind unverzüglich der Personalstelle mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen für eine Bewilligung nicht mehr vor, wird diese mit Ablauf des zweiten Monats, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, widerrufen. Die Bewilligung wird auch widerrufen, wenn die Beamtin oder der Beamte geltend macht, dass ihr oder ihm die Beurlaubung oder die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zumutbar ist und dem Widerruf keine dienstlichen Belange entgegenstehen. Die Beurlaubungs- und Teilzeitmöglichkeiten können ebenfalls für die Pflege von Angehörigen in Anspruch genommen werden. Sie haben aber zum Teil andere Voraussetzungen und Folgen. Insbesondere sind sie nicht mit einem Vorschuss (dazu s. unten) verbunden und der Kreis der Angehörigen ist anders definiert. Nähere Erläuterungen zu § 63 HBG finden Sie im Infoblatt „Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte“ und zu § 64 HBG im Infoblatt „Beurlaubung von Beamtinnen und Beamten“. Alle Arten von Beurlaubungen und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung aufgrund des HBG können maximal für 17 Jahre bewilligt werden. Zur Ermöglichung von Pflegezeit und Familienpflegezeit sind in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen davon möglich.

Weitere wichtige Punkte wie Folgen, Beihilfe, sonstige Rechtsfolgen und Begleitung in der letzten Lebensphase sind dem Infoblatt „Freistellungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte für die Pflege von nahen Angehörige“ des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz zu entnehmen:
https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/5_recht/aktuell/Pflegezeit_Beamte_Infoblatt_HMdIS_2024-02.pdf.

Sonderurlaub nach der Hessischen Urlaubsverordnung

Beamtinnen und Beamten kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. zur Fortbildung, zu Studienzwecken oder für eine Tätigkeit bei internationalen Organisationen) auf Antrag Sonderurlaub ohne Besoldung gewährt werden (§ 15 HUrlVO6). In bestimmten Fällen kann schriftlich anerkannt werden, dass der Sonderurlaub dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Hier kann die Besoldung ganz oder teilweise weitergewährt werden.

Elternzeit nach der Hessischen Mutterschutz- und Elternzeitverordnung

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge, wenn sie mit ihrem Kind in einem Haushalt leben und dieses Kind selbst betreuen und erziehen sowie während der Elternzeit nicht mehr als jeweils 30 Wochenstunden beschäftigt sind. Das gilt nicht nur für leibliche Kinder, sondern auch für die Betreuung

- des Kindes der Ehe- oder Lebenspartnerin oder des Ehe- oder Lebenspartners,
- eines Kindes, das in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII9 aufgenommen wird,
- eines Kindes, das mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen wird,
- des Kindes eines Vaters, der noch nicht wirksam als Vater anerkannt worden ist oder über dessen Antrag auf Vaterschaftsfeststellung noch nicht wirksam entschieden ist,
- eines Enkelkindes, Bruders, Neffen oder einer Schwester oder Nichte, wenn die Eltern wegen einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod das Kind nicht betreuen können,
- eines Enkelkindes, wenn ein Elternteil des Kindes minderjährig ist oder ein Elternteil des Kindes sich in einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde und die Arbeitskraft des Elternteils im Allgemeinen voll in Anspruch nimmt, und wenn keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit beansprucht.

In diesen Fällen sowie bei leiblichen Kindern von selbst nicht sorgeberechtigten Elternteilen muss der sorgeberechtigte Elternteil der Elternzeit zustimmen. Der Anspruch auf Elternzeit besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Vollzeit- oder Adoptionspflege besteht Anspruch auf Elternzeit von insgesamt drei Jahren ab Aufnahme bei der berechtigten Person, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes. Die Elternzeit kann, auch anteilig, gemeinsam oder auch nur von einem Elternteil in Anspruch genommen werden. Mütter können die Elternzeit erst im Anschluss an die Mutterschutzfrist nehmen. Die Elternzeit des Vaters kann bereits während der Mutterschutzfrist, frühestens am Tag der Geburt des Kindes, beginnen. Die Mutterschutzfrist wird grundsätzlich auf die Elternzeit der Mutter angerechnet. Die Regelungen für die Inanspruchnahme von Elternzeit unterscheiden sich (Regelungen gesondert nachzulesen). Weitere Infos entnehmen Sie bitte:
https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2022-05/0005_infoblatt_beurlaubung_2019_bf_20210809.pdf

Hilfe für pflegende Angehörige

Beratungsstellen für Pflegefragen findet sich unter: <https://awo-pflegeberatung.de/infobox/pflegende-angehoerige/>

Auch der VDK bietet Unterstützung an. Hier muss man sich jedoch als Mitglied registrieren:
<https://www.vdk.de/>.

Anschluss an den Vorbereitungsdienst

Wenn Sie nach dem Vorbereitungsdienst keine Planstelle bekommen ist es wichtig, dass Sie sich frühzeitig arbeitslos melden und ihren Krankenversicherungsstatus klären. Es kann sich lohnen, den privaten Tarif ruhen zu lassen (gegen eine Gebühr)- dann können Sie im Falle einer Planstelle ohne erneute Gesundheitsprüfung in die private Versicherung zurückkehren. Voraussichtlich werden Sie keinen Anspruch auf ALG I haben, es sei denn Sie haben vorher als Angestellt/ Angestellter gearbeitet. Dennoch ist eine Meldung wichtig (Krankenversicherungsstatus). Nützliche Infos finden Sie hier: <https://info-beihilfe.de/keine-planstelle-nach-referendariat-was-tun/#:~:text=Wenn%20Sie%20nach%20dem%20Lehramtsreferendariat%20nicht%20sofort%20eine,Gesichtspunkt%20der%20finanziellen%20Absicherung%20und%20Ihrer%20sp%C3%A4teren%20Verbeamtung.>

Finanzielle Möglichkeiten

Grundsätzlich sind Unterstützungsmöglichkeiten beim Amt für Wohnungswesen möglich. Weitere Infos finden Sie hier: https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeld-plus/wohngeld-plus_node.html.

Wenn Sie Kinder haben sollten Sie die Möglichkeit des Kinderzuschlags prüfen. Dieser Zuschlag ist für Familien mit geringem Einkommen gedacht. Hier finden Sie die wichtigen Infos:
<https://web.arbeitsagentur.de/kiz/ui/start>.

Grad der Behinderung und Gleichstellung:

Wenn Sie einen GdB haben oder allgemein Infos zu diesem Thema benötigen, stehen die Schwerbehindertenvertreter zur Verfügung. Der Ansprechpartner für unsere Studienseminare ist Herr Dr. Andreas Grund. Anbei finden Sie seine Kontaktdaten: gru.sbv.wi@gmail.com 0611 89074143. Zudem können Sie sich an die Gleichstellungsbeauftragten Ihrer Seminare wenden.

Mit speziellen Fragen zu den Themen Gleichstellung und Sexuelle Vielfalt können Sie sich an unsere Ansprechpersonen für Geschlechtliche und Sexuelle Vielfalt und Gleichstellung wenden. Alle Gespräche werden vertraulich behandelt.

Für weitere Beratungsanliegen steht unser seminarübergreifenden Coaching Team zur Verfügung. Dort können Sie kostenfrei individuelle Termine vereinbaren.

Informationen zum Teilzeitreferendariat

- Der Beginn der Teilzeitbeschäftigung ist nur zu Beginn eines Hauptsemesters möglich.
- Teilzeitbeschäftigung ist in der Einführungsphase und im Prüfungssemester nicht möglich.
- Die Ausbildung in den beiden Fächern bzw. einem Fach und einer Fachrichtung erfolgt ggf. nacheinander. Der eigenverantwortete Unterricht in beiden Fächern soll durchgängig möglich sein.

- Die Module, Ausbildungsveranstaltungen und Ausbildungsinhalte der beiden Hauptsemester können auf 3 (Teilzeit 66) oder 4 (Teilzeit 50) Semester verteilt werden.
- Ein Modul erstreckt sich über die Dauer eines Hauptsemesters.
- Die Ausbildungsveranstaltung „V-BRH“ soll begleitend durchgängig angeboten werden. Die Gesamtanzahl der beratenden Besuche im VD entspricht der Anzahl bei Vollzeit.
- Die Antragsstellung muss spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Termin nach Beratung durch ein Seminarleitungsmitglied auf dem Dienstweg an die Ausbildungsbehörde gestellt werden (also zum 1.6. oder 1.12.), wenn möglich früher.
- Der eigenverantwortliche Unterricht pro Hauptsemester wird entsprechend dem gewählten Modell angepasst (TZ 66 :7-8 Unterrichtsstunden, TZ 50: 5-6 Unterrichtsstunden).
- Die Besoldung entspricht dem Anteil des Teilzeitanteils (66% oder 50% der Anwärterbezüge).
- Nebentätigkeiten, die dem Zweck der Teilzeitbeschäftigung zuwiderlaufen, dürfen nicht ausgeübt werden.

Betreuungsmöglichkeiten für Kinder

Wenn Sie einmal nicht wissen, wie Sie Ihr Kind betreuen können, dann bringen Sie es gerne mit ins Seminar. Unser Familienzimmer steht Ihnen zur Verfügung. Wir verstehen uns als familienfreundlicher Arbeitgeber und sind mit dem Gütesiegel „Familienfreundlicher Arbeitgeber“ ausgezeichnet.

Weitere nützliche Tipps:

- GEW Hessen
- <https://rp-kassel.hessen.de/arbeitgeber-rp-kassel/gleichstellung/elternguide/kinderbetreuung>
- <https://schulaemter.hessen.de/sites/schulaemter.hessen.de/files/2022-12/oertliche-sbv-bezirkseinteilung-ssa-wiesbaden.pdf>
- https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-10/Informationen_fuer_Lehrkraefte_im_Vorbereitungsdienst.pdf
- <https://schulaemter.hessen.de/schulen-und-lehrkraefte/dienstliche-vordrucke-fuer-lehrkraefte>
- https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2022-10/Informationen_fuer_Lehrkraefte_im_Vorbereitungsdienst.pdf
- https://sts-gym-marburg.bildung.hessen.de/service/Infos_TZ/2023-04-20-vollzugshinweise-teilzeitvorbereitungsdienst.pdfhttps://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2022-05/0005_infoblatt_pflege_2019_bf_20210809.pdf
- https://innen.hessen.de/sites/innen.hessen.de/files/2022-05/0005_infoblatt_teilzeit_2019_bf_20210809.pdf
- https://sts-ghrf-ruesselsheim.bildung.hessen.de/formulare/Merkblatt_TZ_Referendariat.pdf

Quellen: Die Infos wurden den Homepages des Land Hessens entnommen, sowie den Infos einzelner Studienseminare.